

**15.075****Bundesgesetz über Tabakprodukte****Loi sur les produits du tabac***Differenzen – Divergences***CHRONOLOGIE**

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 09.06.16 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 14.06.16 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 08.12.16 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 17.09.19 (FORTSETZUNG - SUITE)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 26.09.19 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 07.12.20 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 08.12.20 (FORTSETZUNG - SUITE)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 14.06.21 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 16.09.21 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 20.09.21 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 22.09.21 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 01.10.21 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 01.10.21 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

2. Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten**2. Loi fédérale sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques****Art. 6 Abs. 1bis***Antrag der Mehrheit*

Streichen

Antrag der Minderheit

(Stöckli, Carobbio Guscetti, Graf Maya, Rechsteiner Paul)

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 6 al. 1bis*Proposition de la majorité*

Biffer

Proposition de la minorité

(Stöckli, Carobbio Guscetti, Graf Maya, Rechsteiner Paul)

Adhérer à la décision du Conseil national

Dittli Josef (RL, UR), für die Kommission: Wir haben noch drei Differenzen in drei Bereichen. Die wichtigste Differenz gegenüber dem Nationalrat ist jene betreffend das Mentholverbot in den Artikeln 6 und 7. Wir haben eine zweite Differenz im Bereich der Ausnahmen bei den Werbeverboten und eine dritte Differenz im Bereich des Passivrauchens.

Ich komme nun zur ersten Differenz; das betrifft die Artikel 6 und 7. Dort hat der Nationalrat – die beiden Bestimmungen gehören übrigens zusammen, es ist also ein Konzept – mit dem neuen Artikel 6 Absatz 1bis, so wie er formuliert ist, faktisch ein Mentholverbot für Zigaretten hineingebracht. Wir haben in der Kommission lange diskutiert, ob wir hier jetzt dem Nationalrat folgen wollen oder wie bis anhin der Auffassung sind, dass wir kein Mentholverbot für Zigaretten und damit auch keine zusätzliche Ausnahme in der Liste haben wollen, dass die Liste in Artikel 7 also abschliessend sein soll.



Die Mehrheit ist dann zur Überzeugung gelangt, dass sie kein Mentholverbot für Zigaretten haben will, mit anderen Worten, dass sie Absatz 1bis streichen und damit an der bisherigen Fassung des Ständerates festhalten will. Die Begründung liegt darin, dass Menthol ja nicht direkt süchtig macht; es ist das Nikotin, das entsprechend süchtig macht. Die wirtschaftliche Überlegung der Tabakindustrie in der Schweiz, dass jene, die für das Ausland produzieren, dann plötzlich einen grossen Teil der Mentholzigaretten nicht mehr produzieren dürften, spielte auch noch ein bisschen hinein. Vor diesem Hintergrund hat die Kommission mit 8 zu 4 Stimmen entschieden, Artikel 6 Absatz 1bis zu streichen und bei Artikel 7 ebenfalls am Beschluss des Ständerates festzuhalten, den Anhang 1 also als abschliessend und verbindlich zu erklären und dem Bundesrat nicht noch zusätzliche Kompetenzen zu geben.

Ich bitte Sie, hier der Mehrheit zu folgen.

Stöckli Hans (S, BE): Wie der Sprecher der Kommission ausgeführt hat, sind nur noch wenige Differenzen vorhanden. Die Kommission beantragt Ihnen, die Differenzen – mit dieser Ausnahme hier – zu beseitigen und so das Gesetz in beiden Räten zur Abstimmungreife zu bringen. Ich beantrage Ihnen, auch hier dafür zu sorgen, dass die Differenz mit dem Nationalrat ausgeräumt wird. Wie ausgeführt, geht es hier um die Frage, ob Menthol verboten werden sollte oder nicht, und um die Frage, ob wir heute mit einem Anhang die Schadstoffe definieren oder ob die Kompetenz dem Bundesrat übertragen werden sollte.

Ich bin klar der Meinung, dass der Nationalrat mit seinem Entscheid auf der richtigen Seite liegt; einerseits, was die Kompetenzfrage anbelangt, und andererseits auch, was das Menthol anbelangt. Es ist richtig, dass die hauptschädigende Wirkung nicht durch das Menthol, sondern durch andere Schadstoffe, insbesondere Nikotin, herbeigeführt wird. Aber – und das ist wichtig – Menthol hilft, die schädlichen Wirkungen des Rauchens zu überdecken. Menthol maskiert die entsprechenden negativen Wirkungen im System, in den Mundschleimhäuten und in den Atemwegen, und erleichtert die Inhalation des Tabakrauchs erheblich. Die Gefahr besteht darin, dass die Wirkungen des Rauchens nicht wahrgenommen oder dass sie verdrängt werden. Zudem verursacht Menthol verschiedene andere gesundheitliche Schädigungen und verzögert dadurch sehr schnell die Wahrnehmung von Lungenerkrankungen. Gleichzeitig wird durch Menthol der Abbau von Nikotin gehemmt. Dies kann zu verstärkten Nikotinwirkungen führen.

Unsere Nachbarländer haben das schon lange erkannt und haben entsprechende Vorschriften erlassen. Die Lösung, die wir hier haben, ist die mildeste, die im Umkreis unseres Landes vorgesehen ist. Wenn man dieses Verbot jetzt nicht vornehmen will, dann erweisen wir unserer Gesundheit einen Bärendienst.

Ich stelle dementsprechend im Namen der Minderheit den Antrag, bei diesen Artikeln dem Nationalrat zu folgen.

Müller Damian (RL, LU): In der Sommersession hat der Ständerat ein Mentholverbot für Zigaretten mit 26 zu 18 Stimmen klar abgelehnt. Der Grund, weshalb wir erneut darüber befinden müssen, ist, dass der Nationalrat letzte Woche in einer äusserst knappen Abstimmung an diesem absurden Verbot festgehalten hat. Weshalb spreche ich von einem absurden Verbot? Stellen Sie sich vor: Pommes frites mit Ketchup sind erlaubt, der Staat will jedoch Pommes frites mit Mayonnaise verbieten. Genau das passiert mit den Mentholzigaretten. Menthol ist ein Geschmacksstoff; Mentholzigaretten sind nicht schädlicher als andere Zigaretten. Dem Gesundheitsschutz dient ein solches Verbot also nicht. Auch für den

AB 2021 S 879 / BO 2021 E 879

Jugendschutz hat man damit nichts getan, denn Jugendliche fangen nicht aufgrund von Mentholzigaretten mit dem Rauchen an. Ein Verbot wäre einfach eine Bevormundung erwachsener Raucherinnen und Raucher, da Minderjährige mit dem neuen Tabakproduktegesetz gar nicht mehr legal an Zigaretten herankommen werden. Darüber hinaus gefährdet ein solches Verbot Arbeitsplätze in unserem Land, da die Zigarettenfabriken mit ihren mehreren tausend Mitarbeitenden genau auf solche Nischenprodukte angewiesen sind.

Mir ist durchaus bewusst, dass die EU bei Zigaretten bereits ein Verbot für solche Stoffe vorsieht. Deshalb kommt auch immer wieder das Killerargument: Machen wir es doch genau gleich wie die EU, die Schweiz ist ja keine Insel. Für mich verfängt dieses Argument nicht. Bisher gibt es keine Erfolgsmeldungen aus der EU, was das Verbot solcher Zutaten und insbesondere von Menthol anbelangt. Dass die Massnahme gleichzeitig auch einigermassen wirkungslos ist, weisen gewisse Studien aus. Die einzige tatsächliche Auswirkung ist, dass gewisse Konsumentinnen und Konsumenten ihre Lieblingszigarette nicht mehr rauchen dürfen oder dass sie sich diese zumindest nicht mehr so einfach beschaffen können.

Gleichzeitig muss ich Ihnen auch mitteilen, dass genau die Artikel 6 und 7 überhaupt nichts mit dem Jugendschutz zu tun haben, sondern mit einem Eingriff in die Konsumentenrechte. Mit dem neuen Tabakproduktegesetz verbieten wir neu im ganzen Land die Abgabe von Tabakprodukten an Personen unter 18 Jahren, und



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Herbstsession 2021 • Fünfte Sitzung • 20.09.21 • 15h15 • 15.075
Conseil des Etats • Session d'automne 2021 • Cinquième séance • 20.09.21 • 15h15 • 15.075



zudem wird Werbung im gesamten öffentlichen Raum verboten. Es geht also um Erwachsene und nicht um Kinder oder Jugendliche.

Auch aus volkswirtschaftlicher Sicht wäre ein Mentholverbot verheerend: Alle drei grossen Tabakproduzenten haben Tabakfabriken in der Schweiz. Ein generelles Mentholverbot würde dazu führen – hören Sie genau hin, ich habe mich erkundigt –, dass rund 25 Prozent der heute für die Schweiz hergestellten Tabakprodukte nicht mehr hergestellt werden dürften. Dies hätte einen massiven Abbau von Produktionsplätzen und Arbeitsplätzen zur Folge. Das will die Mehrheit nicht.

Ich bitte Sie aus all diesen Gründen, an Ihrem Entscheid in der Sommersession festzuhalten und das willkürliche Mentholverbot abzulehnen, indem Sie der Mehrheit folgen.

Berset Alain, conseiller fédéral: Nous nous trouvons dans une situation un peu particulière parce que, comme vous vous en souvenez, le projet du Conseil fédéral, qui vous a été présenté en 2018, ne correspond pas à la volonté du Conseil fédéral. Le projet du Conseil fédéral représente ce que le Parlement lui a imposé de faire après qu'une proposition de renvoi très stricte a été adoptée lors du traitement du projet original du Conseil fédéral qui date, lui, comme vous le constatez à la vue du numéro de l'objet, de 2015.

Suite aux travaux du Conseil des Etats qui avait, il y a quelques mois, décidé d'essayer de faire une proposition qui soit conforme à la Convention-cadre de l'OMS pour la lutte antitabac, nous avons rediscuté de cette situation au Conseil fédéral et décidé d'appuyer toutes les mesures qui, conformément au projet de 2015, permettraient de rendre le projet conforme à la convention. C'est ce qui me permet de vous demander, à cet article – cela peut vous surprendre, mais c'est la position officielle du Conseil fédéral – de soutenir la minorité de la commission, parce que cette dernière a repris exactement ce que demandait le Conseil fédéral dans son projet de 2015, et parce qu'il y a effectivement, avec ces ingrédients qui accroissent le potentiel de dépendance ou qui facilitent l'inhalation, des difficultés que nous souhaitons résoudre, malgré le fait que le nouveau projet qui est sur la table aujourd'hui ne permette malheureusement plus de ratifier la convention – ce que nous regrettons évidemment amèrement, mais ce n'est pas la question qui se pose ici. La question qui se pose ici, c'est de savoir quelle est la position du Conseil fédéral. Eh bien, pour lui il s'agit de soutenir la minorité de la commission, aussi bien à l'article 6 qu'à l'article 7, qui porte sur la question de la délégation. Il s'agit de rappeler que cette délégation a du sens sachant que les produits mis sur le marché et les ingrédients qu'ils contiennent évoluent constamment et qu'il serait contre-productif et un peu particulier de prévoir que pour chaque modification une révision de la loi est nécessaire. Cela nous paraîtrait difficilement praticable.

Si vous souhaitez traiter ces éléments comme un concept, alors j'aimerais vous inviter, au nom du Conseil fédéral, à suivre la minorité de la commission.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit ... 27 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 15 Stimmen

(0 Enthaltungen)

Art. 7 Abs. 1

Antrag der Mehrheit

Festhalten

Antrag der Minderheit

(Stöckli, Carobbio Guscetti, Graf Maya, Rechsteiner Paul)

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 7 al.1

Proposition de la majorité

Maintenir

Proposition de la minorité

(Stöckli, Carobbio Guscetti, Graf Maya, Rechsteiner Paul)

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Herbstsession 2021 • Fünfte Sitzung • 20.09.21 • 15h15 • 15.075
Conseil des Etats • Session d'automne 2021 • Cinquième séance • 20.09.21 • 15h15 • 15.075



Art. 18 Abs. 1ter

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 18 al. 1ter

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Dittli Josef (RL, UR), für die Kommission: Bei Absatz 1ter haben wir im Ständerat ursprünglich beschlossen, dass ausländische Presseerzeugnisse, die nicht hauptsächlich für den Schweizer Markt bestimmt sind, nicht unter die Ausnahmen fallen. Der Nationalrat hat beschlossen, diese Ausnahme weiterhin zu gewähren. Wir haben das auch diskutiert und sind in der Kommission zur Überzeugung gelangt, hier sei dem Nationalrat zustimmen. Das heisst nichts anderes, als dass zum Beispiel an einem Kiosk eine ausländische Zeitschrift, die irgendeine Tabakwerbung drin hat, zugelassen ist. Warum will man das zulassen? Erstens geht es hier nicht um die grosse Menge, und zweitens hätten die Kantone ein Vollzugsproblem. Sie müssten dann bei all den Kiosken überprüfen, ob es da irgendwelche ausländische Zeitungen hat, die möglicherweise eine Tabakwerbung drin haben.

Darum beantragt die Kommission, hier dem Nationalrat zuzustimmen, pragmatisch zu sein und nicht wegen dieser Kleinigkeit den Kantonen noch zusätzliche Auflagen zu machen.

Angenommen – Adopté

Art. 22 Abs. 3 Bst. b

Antrag der Kommission

b. Die minderjährige Person und eine Inhaberin oder ein Inhaber der elterlichen Sorge haben der Teilnahme an den Testkäufen schriftlich zugestimmt.

Art. 22 al. 3 let. b

Proposition de la commission

b. le mineur et une personne qui détient l'autorité parentale sur celui-ci ont donné leur accord écrit quant à sa participation aux achats tests;

AB 2021 S 880 / BO 2021 E 880

Dittli Josef (RL, UR), für die Kommission: Diese Änderung ist auf die Redaktionskommission zurückzuführen. Die Redaktionskommission hat festgestellt, dass hier eine Formulierung nicht ganz korrekt ist. Sie hat die Änderung zuerst in der SGK-N eingebracht, diese ist damit einverstanden gewesen. Auch wir haben heute dieser Formulierung zugestimmt; sie ist unproblematisch. Ich möchte einfach noch zuhanden des Amtlichen Bulletins festgehalten haben, dass wir den Vorschlag der Verwaltung aufgrund der Intervention der Redaktionskommission hier so eingebracht haben.

Angenommen – Adopté

Art. 43 Abs. 1

Antrag der Mehrheit

Bst. b

Festhalten

Bst. d

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag der Minderheit

(Stöckli, Carobbio Gusetti, Graf Maya, Rechsteiner Paul)

Bst. b

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Herbstsession 2021 • Fünfte Sitzung • 20.09.21 • 15h15 • 15.075
Conseil des Etats • Session d'automne 2021 • Cinquième séance • 20.09.21 • 15h15 • 15.075



Art. 43 al. 1

Proposition de la majorité

Let. b

Maintenir

Let. d

Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition de la minorité

(Stöckli, Carobbio Guscetti, Graf Maya, Rechsteiner Paul)

Let. b

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

Anhang 1

Antrag der Mehrheit

Festhalten

Antrag der Minderheit

(Stöckli, Carobbio Guscetti, Graf Maya, Rechsteiner Paul)

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Annexe 1

Proposition de la majorité

Maintenir

Proposition de la minorité

(Stöckli, Carobbio Guscetti, Graf Maya, Rechsteiner Paul)

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

Änderung anderer Erlasse

Modification d'autres actes

Ziff. 1 Art. 14a Abs. 3 Bst. b

Antrag der Kommission

b. Die minderjährige Person und eine Inhaberin oder ein Inhaber der elterlichen Sorge haben der Teilnahme an den Testkäufen schriftlich zugestimmt.

Ch. 1 art. 14a al. 3 let. b

Proposition de la commission

b. le mineur et une personne qui détient l'autorité parentale sur celui-ci ont donné leur accord écrit quant à sa participation aux achats tests;

Angenommen – Adopté

Ziff. 2 Art. 2 Abs. 5, 6

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Herbstsession 2021 • Fünfte Sitzung • 20.09.21 • 15h15 • 15.075
Conseil des Etats • Session d'automne 2021 • Cinquième séance • 20.09.21 • 15h15 • 15.075



Ch. 2 art. 2 al. 5, 6

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Dittli Josef (RL, UR), für die Kommission: Wir sind nun ganz zuhinterst auf der Fahne, bei der Verwendung von elektronischen Zigaretten und Tabakprodukten zum Erhitzen in bestimmten spezialisierten Verkaufsgeschäften. Diese Bestimmung wollten wir ursprünglich streichen. Wir wollten aber auch streichen, dass die Betreiber von Restaurations- und Hotelbetrieben die Verwendung von elektronischen Zigaretten und Tabakprodukten in irgendwelchen Zonen gestatten können. Bei diesem Punkt, das ist Absatz 4, hat der Nationalrat eingelenkt. Diese Differenz ist also weg.

Bei den Absätzen 5 und 6 geht es nur noch um die elektronischen Zigaretten, z. B. in einem Verkaufsgeschäft für Zutaten für solche elektronischen Zigaretten. Hier erachtet es die Kommission als angebracht, dass wir in dieser Situation dem Nationalrat folgen und damit die Differenz bei den Absätzen 5 und 6 bereinigen.

Angenommen – Adopté